

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Datum

03.02.2020

Beratung:

1. Änderung zum Vertrag über die Übertragung tierschutzrechtlicher Aufgaben auf den Kreis

Zum 01.01.2018 haben sich der Kreis Herzogtum Lauenburg sowie die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden (Kommunen) per Vertrag (s. Anlage) darauf verständigt, die den Kommunen obliegenden Aufgaben im Bereich Tierschutz auf den Kreis zu übertragen (Laufzeit zunächst 5 Jahre). Gewollt war, dass sämtliche Aufgaben der Kommunen in diesem Rechtsbereich auf den Kreis übergehen; folglich wurden alle Aufgaben der Kommunen gem. der Landeszuständigkeitsverordnung auf den Kreis übertragen (konkreter Aufgabekatalog).

Diese Zuständigkeitsverordnung wurde im November 2018 geändert. Seither ist ein Auffangtatbestand in dieser Verordnung enthalten, den es bisher nicht gab: Einfach gesagt, sind die Städte, Ämter und Gemeinden für alles im Bereich Tierschutz zuständig, was nicht (in dieser Verordnung) einer anderen Behörde (Kreis/Land) zugeordnet ist. Im Ergebnis ist der Aufgabekatalog der Kommunen angewachsen, ohne derzeit genau übersehen zu können, was alles in diesen Auffangtatbestand fallen könnte.

Daneben ist offenkundig geworden, dass es tierschutzrechtliche Zuständigkeiten gibt, die bisher nicht über das Tierschutzrecht liefen (weil diese von der Zuständigkeitsverordnung bislang nicht erfasst und damit keiner Behörde zugeordnet waren), sondern über das allg. Gefahrenabwehrrecht den Kommunen zugeordnet waren (ordnungsrechtliche Maßnahmen bei privaten Kleintieren, wie z.B. Katzen). Diese Zuständigkeiten wurden auch bisher nicht vom Übertragungsvertrag erfasst, fallen aber nunmehr unter den o.g. Auffangtatbestand gem. Zuständigkeitsverordnung und damit (nach wie vor) in den Aufgabenbereich der Kommunen.

Aufgrund des Willens aller am Vertrag Beteiligten „alle“ tierschutzrechtlichen Aufgaben von den Kommunen auf den Kreis zu übertragen, wird nach erfolgten internen Abstimmungen und Gesprächen über die derzeitige Rechtslage und mögliche Auswirkungen auf Rechtsverfahren seitens des Kreises vorgeschlagen, den bestehen Vertrag anzupassen und auch diese Zuständigkeiten auf den Kreis zu

übertragen.

Die Übertragung der tierschutzrechtlichen Zuständigkeiten auf den Kreis bezieht sich auf die Aufgaben der Städte, Ämter und Gemeinden gem.

Tierschutzzuständigkeitsverordnung S.-H. (§ 3).

Nach wie vor nicht auf den Kreis übertragen werden weitere allgemeine Zuständigkeitsregelungen, so z.B. die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen bezüglich freilebender Katzen und deren Vollzug (§ 13b TierSchG => Zuständigkeit per Landesverordnung auf die Städte, Ämter und Gemeinden übertragen).

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Büchen beschließt dem vorliegenden 1. Änderungsvertrag zum am 01.01.2018 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben zuzustimmen.